TOP

Rat	07.04.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	239/2016-1
Stand	23.03.2016

Betreff Bauantrag zur Errichtung eines Reiterhofs am Brombeerweg in Roisdorf - Antrag auf Zulassung der Berufung

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf die Vorlage Nr. 195/2016-1 des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 17.03.2016 wird verwiesen.
Der Ausschuss hat in der Sitzung am 17.03.2016 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt den Bürgermeister auf Antrag des AM Brauner

1. fristgerecht, also spätestens bis zum 1. April 2016, zunächst fristwahrend die Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Köln zu beantragen oder durch die in Nr. 2 benannte Rechtsanwaltskanzlei beantragen zu lassen,
2. die Rechtsanwaltskanzlei „Redeker-Sellner-Dahs“ in Bonn mit der Prüfung der Aussichten einer Berufung gegen das Urteil des VG Köln vom 18.02.2016 zu beauftragen,
3. dieser Rechtsanwaltskanzlei sämtliche für die Beurteilung des Falles relevanten Verwaltungsakten zu übersenden/zu überbringen,
4. in dem Auftragsschreiben anzuregen, dass die dieser Rechtsanwaltskanzlei angehörenden Rechtsanwälte Stefan Tysper und/oder Dr. Christian Zeissler die Prüfung gemäß Nr. 2 durchführen,
5. das Ergebnis der anwaltlichen Prüfung so zeitgerecht dem Ausschuss für Stadtentwicklung vorzulegen, dass dieser innerhalb der 2-Monatsfrist für die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung entscheiden kann, ob das Berufungsverfahren fortgesetzt werden soll.

In Ausführung dieses Beschlusses hat die Verwaltung mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 23.03.2016 beim Verwaltungsgericht Köln fristwahrend die Zulassung der Berufung gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2016 ergangene Urteil 8 K 3306/15 beantragt.

Mit dem weitergehenden Beschluss (Punkte 2. bis 4.), eine bestimmte Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung der Aussichten einer Berufung zu beauftragen, greift der Ausschuss für Stadtentwicklung unzulässig in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 16 Zuständigkeitsordnung) ein. Der Ausschuss hätte allenfalls eine Empfehlung beschließen können.

Die Verwaltung hat den Beschluss auch zur Vermeidung weiterer Verzögerungen als Emp-

fehlung aufgefasst und in eigener Zuständigkeit die Rechtsanwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs beauftragt.

Das Auftragsschreiben ist ebenfalls anliegend beigefügt. Die Rechtsanwälte wurden gebeten, das Ergebnis ihrer rechtlichen Prüfung bis zum 11.04.2016 vorzulegen, damit der Ausschuss für Stadtentwicklung in einer zusätzlichen Sitzung am 27.04.2016 darüber entscheiden kann, ob das Berufungsverfahren fortgesetzt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Beauftragung der Kanzlei

Anlagen zum Sachverhalt

Anschreiben Verwaltungsgericht Köln 8. Kammer
Anschreiben Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs